

Amtsblatt

für die Stadt Hann. Münden

Jahrgang 2022

Nr. 14

09. April 2022

Stadt Hann. Münden
Böttcherstraße 3
34346 Hann. Münden



DREIFLÜSSESTADT
**HANNOVERSCH
MÜNDEN**
... aller erste Wahl



Jahrgang 2022

Nr. 14

Inhaltsverzeichnis

380-kV-Leitung Wahle – Mecklar, Abschnitt C, 4. Planänderungsverfahren im
gesamten Teilabschnitt C (ohne Erdkabelabschnitt).....56

Hann. Münden

09.04.2022



BEKANNTMACHUNG

380-kV-Leitung Wahle – Mecklar, Abschnitt C

4. Planänderungsverfahren im gesamten Teilabschnitt C (ohne Erdkabelabschnitt)

I.

Die TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth hat für das o.g. Vorhaben die Durchführung eines Planänderungsverfahrens nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 15 bis 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 – Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG erfolgt, um zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Dies wurde verneint.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Ihre Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter <https://uvp.niedersachsen.de/startseite> und dort im Verfahrenstyp „Negative Vorprüfungen“ eingesehen werden.

Gegenstand des 4. Planänderungsverfahrens sind temporäre Änderungen an Zuwegungs- und Arbeitsflächen sowie dauerhafte Änderungen aufgrund von Anpassungen des Schutzstreifens, der Masten und der Zuwegungen. Neben diesen technischen Änderungen erfolgen Anpassungen im Maßnahmenkonzept, so werden u.a. die Kompensationsmaßnahmen K4 (Waldumbau) und K5 (Anpflanzung von Bäumen) erweitert.

Für das Bauvorhaben und die mit dem Bauvorhaben in Zusammenhang stehenden Maßnahmen einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den folgenden Gemeinden und Gemarkungen beansprucht:

Stadt Göttingen	Gemarkungen Elliehausen, Grone, Hetjershausen, Holtensen, Groß Ellershausen
Stadt Hardegsen	Gemarkungen Hardegsen, Gladebeck, Hevensen
Stadt Hann. Münden	Gemarkungen Laubach, Lippoldshausen, Münden, Hedemünden
Gemeinde Rosdorf	Gemarkungen Brackenberg, Mengershausen, Lemshausen, Volkerode, Rosdorf
Gemeinde Staufenberg	Gemarkungen Benterode, Spiekershausen, Uschlag, Lutterberg, Landwehrhagen, Sichelstein,
Samtgemeinde Dransfeld	Gemarkungen Jühnde, Meensen
Flecken Bovenden	Gemarkungen Harste, Lenglern

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten die folgenden wesentlichen entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- Erläuterungsbericht
- Übersichtspläne



- Mastprinzipzeichnungen
- Lage- und Grunderwerbspläne
- Längenprofile
- Bauwerksverzeichnis, Mast- und Kabellisten
- Umweltfachliche Unterlagen:
 - Karten
 - Maßnahmenblätter
 - Anträge auf Ausnahmegenehmigungen für die Wasserschutzgebiete
 - Naturschutz- und umweltfachliche Beurteilung
 - Antrag auf Befreiung von Verboten der Schutzgebietsverordnungen sowie gesetzlich geschützten Biotop und Landschaftsbestandteile
- Kreuzungsverzeichnisse
- Grunderwerbsverzeichnisse

Für den Bau der aktuell geplanten Trassenführung werden in den Wasserschutzgebieten (WSG) Lenglern, Gronespring, Tiefenbrunn und Münden-Oberode sowie im geplanten WSG Laubach zusätzliche bauzeitliche Flächen und Zuwegungen benötigt. In jedem der WSG sind zusätzliche Rodungen notwendig. Demgegenüber enthält die Planänderung auch sogenannte Negativflächen. Hierbei handelt es sich um bereits planfestgestellte Flächen, die nicht mehr benötigt werden und daher entfallen. Eine relevante Überschreitung der Nitratgrenzwerte wird in allen WSG nicht erwartet. Die Vorhabenträgerin beantragt hierzu Ausnahmegenehmigungen.

Die FFH-Gebiete „Weper, Gladeberg, Aschenburg“ (DE 4224-301) und „Buchenwälder und Kalk-Magerrasen zwischen Dransfeld und Hedemünden“ (DE 4524-302) sind kleinräumig von temporärer Flächeninanspruchnahme durch die Planänderung betroffen. Aufgrund ihrer Kleinräumigkeit wirken sich die Planänderungen jedoch nicht nachteilig auf diese Gebiete aus.

Die Naturschutzgebiete (NSG) „Weper, Gladeberg und Aschenburg“ (BR 0054) und „Großer Leinebusch“ (BR 0079) sind kleinräumig von temporärer Flächeninanspruchnahme (Zuwegung) durch die Planänderung betroffen. Für die NSG ist unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und der Einbeziehung der insgesamt nur kleinflächig und temporär stattfindenden Flächeninanspruchnahme nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzziele zu rechnen. Die Vorhabenträgerin wird für diese Schutzgebiete eine Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnungen i.S.v. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG beantragen. Nachteilige Auswirkungen auf die Schutzziele dieser Gebiete können somit ausgeschlossen werden.

Die Landschaftsschutzgebiete (LSG) „Leinebergland“ (GÖ 009), „Weserbergland - Kaufunger Wald“ (GÖ 015), „Buchenwälder und Kalkmagerrasen zwischen Dransfeld und Hedemünden“ (GÖ 015), „Leinetal“ (GÖ-S 001), „Gladeberg“ (NOM 018) und „Weper, Gladeberg, Aschenburg“ (NOM 020) unterliegen einer zusätzlichen Inanspruchnahme durch Arbeitsflächen und Zuwegungen (temporäre Flächeninanspruchnahme). Für einen kleinen Bereich des LSG Weserbergland - Kaufunger Wald erfolgt auch eine kleinräumige Beeinträchtigung durch Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifenbereich. Für die LSG ist unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und der Einbeziehung der insgesamt nur kleinflächig und temporär stattfindenden Flächeninanspruchnahme nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzziele zu rechnen. Die Vorhabenträgerin wird auch für diese Schutzgebiete eine Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnungen



i.S.v. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG beantragen. Nachteilige Auswirkungen auf die Schutzziele dieser Gebiete können somit ausgeschlossen werden.

Durch die 4. Planänderung sind nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop bei den Masten C048, C060, C071, C072, C105, L0564-9850, LH-11-2013-171 und der Kabelübergangsanlage Olenhusen durch temporäre Arbeitsflächen und Zuwegungen betroffen. Der Eingriff in die geschützten Biotop stellt unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der Einbeziehung der insgesamt nur temporär stattfindenden Flächeninanspruchnahme eine unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigung dar. Die Vorhabenträgerin wird ebenfalls für diese Biotop eine Genehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG oder Befreiungen nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG beantragen. Die durch die Planänderung nach Umsetzung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verbleibenden Beeinträchtigungen in die geschützten Biotop werden durch naturschutzfachliche Maßnahmen gleichwertig kompensiert. Das Änderungsvorhaben hat somit keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf diese Biotop.

II.

(1) Die Planfeststellungsunterlagen können in der Zeit vom

19.04.2022 bis einschließlich zum 18.05.2022

auf der Internetseite der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr: <http://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> unter dem Titel „**380-kV-Leitung Wahle - Mecklar C, 4. Planänderung**“ eingesehen werden.

Die Auslegung der Unterlagen erfolgt in elektronischer Form aufgrund des § 3 Absatz 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG).

Daneben liegen die Planunterlagen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG als zusätzliches Informationsangebot bei der Stadt Hann Münden, Böttcherstr. 3, Raum 204 während der Dienststunden von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Aufgrund der hohen Inzidenzen wird die 3G- Regel zum Betreten der Verwaltungsgebäude zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Besucherinnen und Besucher bis zum 30.04.22 verlängert. Für das Betreten der Verwaltungsgebäude gilt die 3G Regel (geimpft, genesen oder getestet). Nachweise sind auf Verlangen vorzulegen.

Wir bitten für die Einsichtnahme der Unterlagen telefonisch (Tel.: 05541-75-225) einen Termin zu vereinbaren.

Maßgeblich ist der Inhalt der Veröffentlichung im Internet.

Jede Person, deren Belange durch die Planänderung berührt werden, kann sich zu der Planung äußern. Die Äußerung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung durch die verfahrensgegenständliche Planänderung erkennen lassen.

Anerkannte Vereinigungen nach § 3 UmwRG erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden (einschlägigen) Sachverständigengutachten; sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Die Äußerungen (Einwendungen und Stellungnahmen) sind bis einschließlich zum **01.06.2022** schriftlich oder – nach vorheriger Terminabsprache – zur Niederschrift bei der Stadt Hann



Münden oder der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 – Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover einzureichen. Maßgeblich ist jeweils das Datum des Eingangs. Vor dem **19.04.2022** eingehende Äußerungen werden als unzulässig zurückgewiesen.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für dieses Planfeststellungsverfahren alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, § 21 Abs. 4 UVPG.

Anträge, die sich auf die Benutzung von Gewässern richten und sich mit einer der für die Durchführung des Vorhabens beantragten Gewässerbenutzungen ausschließen, werden nach Ablauf der vorgenannten Frist nicht berücksichtigt (§ 4 S. 2 NWG); Einwendungen wegen nachteiliger Einwirkungen der mit dem Vorhaben verbundenen Gewässerbenutzungen auf Rechte Dritter können später nur geltend gemacht werden, soweit der Betroffene nachteilige Wirkungen bis zum Ablauf der vorgenannten Frist nicht voraussehen konnte und vertragliche Ansprüche durch die Bewilligung oder Erlaubnis nicht ausgeschlossen werden (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c, Abs. 3 NWG mit § 14 Abs. 6 WHG).

Bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/ Vertreter für die jeweiligen Unterschriftslisten bzw. gleich lautenden Äußerungen genannt werden. Vertreterin/ Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Äußerungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

(2) In den Fällen des § 43a Nr. 3 EnWG findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind, ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, oder alle Einwander auf einen Erörterungstermin verzichten.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die sich geäußert haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/ der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG).

In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

(3) Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Einreichen von Äußerungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(4) Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Äußerungen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Planfeststellungsbehörde). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die sich geäußert haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG).



III.

Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (**Veränderungssperre, § 44a Abs. 1 Satz 1 EnWG**). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei Anordnungen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

In dem Fall einer Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 Satz 1 EnWG steht dem Träger des Vorhabens an den betroffenen Flächen ein Vorkaufsrecht zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

IV.

Hinweis:

Hinsichtlich der Informationen nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) wird auf das bei Auslegung den Planunterlagen vorangestellte Merkblatt zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren verwiesen. Diesem Merkblatt sind die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, ihre Speicherdauer sowie Informationen über die Betroffenenrechte nach der DS-GVO im Planfeststellungsverfahren zu entnehmen.

Nach § 43a Nr. 2 EnWG sind die Einwendungen und Stellungnahmen dem Vorhabenträger und den von ihm Beauftragten zur Verfügung zu stellen, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Hann Münden, den 04.04.2022

gez. Dannenberg

Stadt/ Samtgemeinde/ Gemeinde

Datum, Unterschrift